

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 48 Nr. 9

20. Juni 1978

E 21 410 B

- Inhalt:
- 1) Verordnung des Oberkirchenrats zur Durchführung der Militärseelsorge im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg
 - 2) Richtlinien für die Ausbildung und den Nachweis der Eignung und Lehrbefähigung der kirchlich ausgebildeten Religionslehrer
 - 3) Prüfung für Kirchenmusiker
 - 4) Dienstinrichten

Verordnung des Oberkirchenrats zur Durchführung der Militärseelsorge im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg

Vom 4. April 1978

Zur Durchführung der Kirchengesetze zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 7. und 8. März 1957 (Beiblatt Nr. 1 zum Amtsblatt Bd. 38 S. 4 und 15) und auf Grund von § 6 Abs. 5 und § 65 der Kirchengemeindeförderung wird verordnet:

§ 1

Die Militärseelsorge wird in personalen Seelsorgebereichen oder in Militärkirchengemeinden nach Maßgabe des Vertrags der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 22. 2. 1957 und des Kirchengesetzes der EKD zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland vom 8. 3. 1957 sowie nach den folgenden Bestimmungen ausgeübt.

§ 2

(1) Die Militärseelsorge wird in der Regel in personalen Seelsorgebereichen ausgeübt.

(2) Militärkirchengemeinden werden nur errichtet, wenn der kirchliche Auftrag in einem personalen Seelsorgebereich nicht ausreichend wahrgenommen werden kann.

§ 3

(1) Personale Seelsorgebereiche und Militärkirchengemeinden werden durch Vereinbarung mit dem Militärbischof (Artikel 6 Abs. 3 des Militärseelsorgevertrags) gebildet, errichtet, aufgehoben und verändert.

(2) Vor Abschluß der Vereinbarung werden die beteiligten Kirchenbezirke und Kirchengemeinden gehört.

§ 4

Die Kirchengemeinden stellen ihre kirchlichen Gebäude und Einrichtungen für den Dienst der Militärseelsorge zu Gottesdiensten, Amtshandlungen, Unterricht und sonstigen kirchlichen Veranstaltungen gegen Übernahme der Kosten für Beleuchtung, Heizung und Reinigung zur Verfügung.

§ 5

(1) Zum personalen Seelsorgebereich gehören alle Personen im Sinne des Artikels 7 des Militärseelsorgevertrags, die im Bereich der Kirchengemeinden ihren Wohnsitz haben, auf die sich die Vereinbarung nach § 3 dieser Verordnung erstreckt.

(2) Der personale Seelsorgebereich wird einer Kirchengemeinde zugeordnet.

(3) Die Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs sind Mitglieder der Kirchengemeinde, der der personale Seelsorgebereich zugeordnet ist. Ihre Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes bleibt unberührt. Insbesondere üben sie in der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes das kirchliche Wahlrecht aus.

§ 6

(1) Der Militärpfarrer ist als Pfarrer der Kirchengemeinde, der der personale Seelsorgebereich zugeordnet ist, Mitglied des Kirchengemeinderats. Er kann nicht Vorsitzender oder zweiter Vorsitzender eines Kirchengemeinderats sein. Der Militärpfarrer ist Mitglied der Bezirkssynode (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 KBO).

(2) Der Militärpfarrer nimmt in der Regel einen Predigttauftrag in der Kirchengemeinde wahr, der der personale Seelsorgebereich zugeordnet ist. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Pfarrämter.

(3) Der Militärpfarrer ist berechtigt, an den Sitzungen der Kirchengemeinderäte anderer Kirchengemeinden, über die sich der personale Seelsorgebereich

erstreckt, mit beratender Stimme teilzunehmen. Er wird zu den Sitzungen dieser Kirchengemeinderäte unter Übersendung der Tagesordnung eingeladen, wenn Fragen behandelt werden, die für die Durchführung der Militärseelsorge von Bedeutung sind oder die Angelegenheiten eines Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs betreffen. Ein Versäumnis der Einladung berührt die Wirksamkeit gefaßter Beschlüsse nicht.

(4) Der Absatz 3 gilt entsprechend auch für Militärpfarrer im Nebenamt.

§ 7

(1) Der Militärpfarrer ist für die Amtshandlungen zuständig, die bei Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs vorzunehmen sind. Wird der Militärpfarrer um den Vollzug einer Amtshandlung bei anderen Gemeindegliedern gebeten, so bedarf es hierzu eines Erlaubnisscheins des für das betreffende Gemeindeglied zuständigen Pfarrers. Das gleiche gilt für einen Ortspfarrer, der von einem Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs um die Vornahme einer Amtshandlung gebeten wird. Auf die entsprechenden Kasualordnungen und auf den Konsistorialerlaß betr. die Ausstellung eines Erlaubnisscheins vom 9. Mai 1913 (Abl. 16 S. 306) wird verwiesen.

(2) Unbeschadet der Zuständigkeit des Militärpfarrers nach Abs. 1 konfirmiert der jeweilige Ortspfarrer die Kinder von Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs und bereitet sie auf die Konfirmation vor. Mit Zustimmung des Ortspfarrers und der Eltern kann der Militärpfarrer die Konfirmation und die Vorbereitung hierzu übernehmen, sofern gewährleistet ist, daß er nach den Bestimmungen der Landeskirche sowohl den Konfirmandenunterricht in vollem Umfang selbst erteilt als auch die Konfirmationsfeier hält.

(3) Über alle Amtshandlungen benachrichtigt der Militärpfarrer das Pfarramt der Kirchengemeinde, in der das Gemeindeglied seinen Wohnsitz hat bzw. hatte.

§ 8

(1) Kirchenbucheintragen, die Angehörige personaler Seelsorgebereiche betreffen, sind mit Nummer in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde des Wohnsitzes einzutragen. Das Pfarramt dieser Kirchengemeinde ist zuständig für die Erteilung von Auszügen aus den kirchlichen Registern und für Angelegenheiten der kirchlichen Statistik.

(2) Im übrigen bleibt die Zuständigkeit des Militärbischofs, für die Führung von Kirchenbüchern in personalen Seelsorgebereichen und Militärkirchengemeinden Regelungen zu treffen, unberührt (Artikel 12 Abs. 1 Ziff. 8 des Militärseelsorgevertrags).

Militärkirchengemeinden

§ 9

(1) Militärkirchengemeinden sind landeskirchliche Personalgemeinden, deren Mitgliederkreis sich nach Artikel 7 des Militärseelsorgevertrags bestimmt und deren räumliche Begrenzung bei der Errichtung festgelegt wird. Die Mitglieder einer Militärkirchengemeinde gehören einer örtlichen Kirchengemeinde nicht an.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten für Militärkirchengemeinden sinngemäß die für Kirchengemeinden bestehenden Vorschriften.

Militärpfarrer

§ 10

(1) Die Militärpfarrer erhalten vom Oberkirchenrat alle Mitteilungen, die auch den landeskirchlichen Pfarrämtern zugehen.

(2) Der Wehrbereichsdekan nimmt an den Dienstbesprechungen der Dekane und den Dekanskongressen der Landeskirche teil.

(3) Militärpfarrer und Gemeindepfarrer unterstützen sich in ihrem Dienst gegenseitig. Die Dekanatämter laden die Militärpfarrer, die in ihrem Bezirk tätig sind, ein, an Begegnungen der Pfarrerschaft des Bezirkes teilzunehmen. Das gleiche gilt für Veranstaltungen des Kirchenbezirks.

(4) Militärpfarrer im Nebenamt nehmen an den Pfarrkonferenzen des Wehrbereichsdekans und, soweit sie innerhalb des Wehrbereichs stattfinden, an den Gesamtkonferenzen des Militärpfarrerkongresses teil.

§ 11

Diese Verordnung tritt an die Stelle der Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 10. Mai 1958, Beiblatt Nr. 1 zu Abl. Bd. 38 S. 2.

I. V.
Ströbel

Richtlinien für die Ausbildung und den Nachweis der Eignung und Lehrbefähigung der kirchlich ausgebildeten Religionslehrer

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 23. Mai 1978
AZ 64.0 Nr. 199

Zwischen dem Kultusministerium Baden-Württemberg und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg wurde die folgende Vereinbarung getroffen, die hiermit bekanntgegeben wird:

Vereinbarung

zwischen dem Kultusministerium Baden-Württemberg und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 8. Mai 1978 über die Richtlinien für die Ausbildung und den Nachweis der Eignung und Lehrbefähigung der kirchlich ausgebildeten Religionslehrer gemäß § 97 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 23. März 1976.

Über die Richtlinien für die Ausbildung und den Nachweis der Eignung und Lehrbefähigung der kirchlich ausgebildeten Religionslehrer wird zwischen dem Kultusministerium und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg die folgende Vereinbarung getroffen:

I. Lehrbefähigung

Die Lehrbefähigung der kirchlich ausgebildeten Religionslehrer erstreckt sich auf die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts an der Grund- und Hauptschule, der Realschule, der Sonderschule, an der Unter- und Mittelstufe des Gymnasiums sowie an beruflichen Schulen bis einschließlich des 10. Schuljahres.

II. Ausbildung

1. Zulassungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Zulassung zur Bewerbung um die Ausbildung ist der Realschulabschluß oder ein gleichwertiger Abschluß.

2. Gliederung der Ausbildung

Die Ausbildung gliedert sich in die Grund-, Haupt- und Aufbauausbildung.

(1) Die Grundausbildung

besteht aus einer zweijährigen Vollzeitausbildung und vermittelt eine pädagogische Grundbefähigung.

(2) Die Hauptausbildung

erstreckt sich auf zwei Jahre. Sie besteht aus einer einjährigen religionspädagogischen Schwerpunktausbildung und einem einjährigen Berufspraktikum.

(3) Die Aufbauausbildung

besteht aus einer dreijährigen berufsbegleitenden Ausbildung, die Studienkurse und Praxisberatung enthält.

III. Erste Kirchliche Dienstprüfung

Der Oberkirchenrat erläßt eine Prüfungsordnung, in der die folgenden Bestimmungen berücksichtigt sind:

1. Zweck der Prüfung

In der Prüfung hat der Bewerber nachzuweisen, daß er die zur Erteilung des Religionsunterrichts an den in I genannten Schularten bzw. Klassenstufen erforderliche Ausbildung besitzt.

2. Zulassung zur Prüfung

Zur Ersten Dienstprüfung kann zugelassen werden, wer die erfolgreiche Teilnahme an der Grundausbildung und an der religionspädagogischen Schwerpunktausbildung nachgewiesen hat.

3. Prüfungsausschuß

- (1) Zur Durchführung der Prüfung wird ein Ausschuß gebildet. Diesem Ausschuß gehören an

ein Vertreter des Oberkirchenrats als Vorsitzender,
der Leiter der Ausbildungsstätte als dessen Vertreter,
das Dozentenkollegium der Ausbildungsstätte,
ein Vertreter der staatlichen Schulverwaltung.

Es können bis zu drei weitere Mitglieder berufen werden.

- (2) Für die einzelnen Prüfungen werden Fachausschüsse gebildet, die aus einem Vorsitzenden, einem Prüfer und dem Protokollführer bestehen.

An den Lehrproben kann außerdem der im Bereich der Ausbildungsstätte zuständige Schuldekan teilnehmen.

4. Prüfungsfächer

Prüfungsfächer sind:

Biblische Theologie
Systematische Theologie/Kirchengeschichte
Kirchenkunde

Mediales Gestalten
 Musische Bildung
 Pädagogik
 Psychologie
 Sozialethik
 Religionspädagogik

5. *Prüfungsteile*

Die Prüfung hat einen schriftlichen und einen schulpraktischen Teil. Der schulpraktische Teil enthält zwei Lehrproben.

6. *Prüfungszeugnis*

Das Ergebnis der Prüfung wird in einem Prüfungszeugnis festgehalten. Es wird vom Vorsitzenden und vom Leiter der Ausbildungsstätte unterzeichnet.

IV. **Zweite Kirchliche Dienstprüfung und Anerkennung des Zweiten Kirchlichen Ausbildungsabschlusses**

Der Oberkirchenrat erläßt eine Prüfungsordnung, in der die folgenden Bestimmungen berücksichtigt sind:

1. *Zweck der Prüfung*

Durch die Zweite Dienstprüfung hat der Bewerber nachzuweisen, daß er die Befähigung zur Anstellung als kirchlicher Religionslehrer (Katechet) besitzt.

2. *Zulassung zur Prüfung*

Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Abschluß der Hauptausbildung die erfolgreiche Teilnahme an den erforderlichen Kursen der Aufbauausbildung und an der Praxisberatung nachgewiesen sowie eine anerkannte Hausarbeit vorgelegt hat. Über Ausnahmen von der zeitlichen Bindung entscheidet der Oberkirchenrat.

3. *Art der Prüfung*

Die Prüfung besteht aus einem Kolloquium. Das Kolloquium wird in Form einer mündlichen Prüfung durchgeführt. Die Prüfungszeit beträgt einschließlich der Zeugnisfindung 60 Minuten.

4. *Prüfungsausschuß*

- (1) Zur Durchführung des Abschlußkolloquiums und zur Anerkennung des Zweiten Kirchlichen Ausbildungsabschlusses wird ein Prüfungsausschuß gebildet.

Diesem gehören an
 ein Vertreter des Oberkirchenrats als Vorsitzender,
 der Leiter der von der Landeskirche mit der Aufbauausbildung
 beauftragten Ausbildungsstätte oder dessen Vertreter,
 der zuständige Fachdozent der Ausbildungsstätte,
 ein Vertreter der staatlichen Schulverwaltung.
 Weitere Mitglieder können berufen werden.

- (2) Zur Durchführung des Kolloquiums werden Fachausschüsse
 gebildet, die aus einem Vorsitzenden, dem Fachdozenten als
 Prüfer, einem Protokollführer und einem Vertreter der Praxis
 bestehen.

5. Anerkennung des Zweiten Kirchlichen Ausbildungsabschlusses

Nach der erfolgreichen Teilnahme am Abschlußkolloquium spricht
 der Prüfungsausschuß die Anerkennung des Zweiten Kirchlichen
 Ausbildungsabschlusses aus.

6. Abschlußzeugnis

Über das Ergebnis der Zweiten Kirchlichen Dienstprüfung und
 über die Anerkennung des Zweiten Kirchlichen Ausbildungsab-
 schlusses wird ein Zeugnis ausgestellt. Dieses wird vom Vorsitzen-
 den des Prüfungsausschusses und vom Leiter der Ausbildungsstätte
 unterzeichnet.

(gez.) D. Claß
 Landesbischof
 der Evang. Landeskirche
 in Württemberg

(gez.) D. Dr. Hahn
 Kultusminister

I. V.
 Ströbel

Prüfung für Kirchenmusiker

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 9. Mai 1978

AZ 59.160 Nr. 24

Die Abschlußprüfung in Stufe A, B und C haben in der Zeit von Oktober 1977 bis März 1978 mit Erfolg abgelegt:

A-Prüfung

(Befähigung für größere hauptamtliche Kirchenmusikerstellen)

Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart

■■■■■ aus ■■■■■, zur Zeit in ■■■■■
 ■■■■■ aus V ■■■■■, zur Zeit in ■■■■■
 ■■■■■ aus ■■■■■, zur Zeit in ■■■■■

Staatliche Hochschule für Musik Trossingen

■■■■■ ■■■■■ aus ■■■■■, zur Zeit in ■■■■■

B-Prüfung

(Befähigung für kleinere hauptamtliche Kirchenmusikerstellen)

Kirchenmusikschule Esslingen

■■■■■ aus ■■■■■, zur Zeit in ■■■■■
 ■■■■■ aus ■■■■■, zur Zeit in ■■■■■
 ■■■■■ aus ■■■■■, zur Zeit in ■■■■■
 ■■■■■ aus ■■■■■, zur Zeit in ■■■■■

Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart

■■■■■ ■■■■■ aus ■■■■■, ■■■■■, zur Zeit in ■■■■■

Staatliche Hochschule für Musik Trossingen

■■■■■ ■■■■■ aus ■■■■■, zur Zeit in ■■■■■

C-Prüfung

(Befähigung für nebenamtliche Kirchenmusikerstellen)

Kirchenmusikschule Esslingen

■■■■■ aus ■■■■■, zur Zeit in ■■■■■ (nur Chorleiterdienst)

Lebengang Blaubeuren

■■■■■ aus ■■■■■, zur Zeit in ■■■■■ (nur Organistendienst)

Lebrgang Esslingen

aus , zur Zeit in
 aus , zur Zeit in

Lebrgang Pädagogische Hochschule Esslingen

aus , zur Zeit in
 aus , zur Zeit in
 aus , zur Zeit in
 aus , zur Zeit in
 aus , zur Zeit in
 aus , zur Zeit in

Lebrgang Göppingen

aus , zur Zeit in
 aus , zur Zeit in
 aus , zur Zeit in
 aus , zur Zeit in
 aus , zur Zeit in

Lebrgang Reutlingen

aus , zur Zeit in
 aus , zur Zeit in
 aus , zur Zeit in

Lebrgang Tübingen

aus , zur Zeit in
 aus , zur Zeit in
 aus , zur Zeit in
 aus , zur Zeit in
 aus , zur Zeit in
 aus , zur Zeit in
 W aus , zur Zeit in

Lebrgang Urach

aus , zur Zeit in (nur Chorleitung)
 aus , zur Zeit in (nur Chorleitung)
 aus , zur Zeit in (Erms)

I. A.
 L ä p p l e

Dienstnachrichten

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat Studienrat Pfarrer [REDACTED] am Karl-Maybach-Gymnasium in Friedrichshafen mit Wirkung vom 16. März 1978 zum Oberstudienrat befördert.

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat Studienassessor Pfarrer [REDACTED] an der Gewerbl. Berufs- und Fachschule I in [REDACTED] mit Wirkung vom 27. Februar 1978 zum Studienrat ernannt.

Der Landesbischof hat Studienrat Vikar [REDACTED] am Schickhardt-Gymnasium in [REDACTED] mit sofortiger Wirkung das Recht zur Führung des Titels „Pfarrer“ verliehen.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Juli 1978 zum Kirchl. Finanzrat:

[REDACTED], Kirchl. Amtsrat bei der Verwaltungsstelle [REDACTED] der Württ. Evang. Landeskirche;

mit Wirkung vom 1. Mai 1978 den Regierungsassistenten z. A. [REDACTED] zum Kirchlichen Verwaltungsassistenten z. A. bei der Verwaltungsstelle [REDACTED] der Württ. Evang. Landeskirche;

mit Wirkung vom 1. Mai 1978 Pfarrer [REDACTED], Studieninspektor beim Evang. Pfarrseminar in [REDACTED], auf die freie Stelle des 3. Studienleiters beim Evang. Pfarrseminar in [REDACTED];

mit Wirkung vom 1. Juni 1978 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Böblingen, auf die Pfarrstelle [REDACTED], Dek. Leonberg;

mit Wirkung vom 1. Juni 1978 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Waiblingen, auf die Pfarrstelle [REDACTED], Dek. Münsingen;

mit Wirkung vom 1. Juni 1978 Vikar [REDACTED] in [REDACTED], auf die Pfarrstelle II an der Nikoläikirche in [REDACTED];

mit Wirkung vom 1. Juni 1978 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Freudenstadt, auf die Pfarrstelle [REDACTED], Dek. Esslingen;

mit Wirkung vom 1. Juni 1978 Vikar [REDACTED] in [REDACTED], auf die Pfarrstelle [REDACTED], Dek. Backnang;

mit Wirkung vom 1. Juli 1978 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], [REDACTED] auf die Pfarrstelle bei der Evang. Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Württemberg, Sitz [REDACTED]; für vorläufig 6 Jahre;

mit Wirkung vom 1. Juli 1978 Vikar [REDACTED] in [REDACTED] auf die Pfarrstelle II beim Evang. Landespfarramt für Polizei- und Verkehrsfragen in [REDACTED];

mit Wirkung vom 1. Juli 1978 Pfarrer [REDACTED] an der Matthäuskirche in [REDACTED], Dek. Ditzingen, auf die Pfarrstelle für Industrie- und Sozialarbeit bei der Evang. Akademie [REDACTED] mit dem Dienstsitz in [REDACTED];

mit Wirkung vom 1. Juli 1978 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Neuenstadt, auf die Pfarrstelle [REDACTED], Dek. Ditzingen;

mit Wirkung vom 1. August 1978 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Paul-Gerhardt-Kirche II, auf die Jugendpfarrstelle in [REDACTED];

mit Wirkung vom 1. August 1978 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Zuffenhausen, auf die Pfarrstelle [REDACTED], Dek. Degerloch;

mit Wirkung vom 1. August 1978 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Göppingen, auf die Pfarrstelle [REDACTED], Dek. Ravensburg;

mit Wirkung vom 1. September 1978 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED]
auf die 1. Pfarrstelle in [REDACTED], Dek. Weikersheim.

b) seinem Antrag gemäß in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. September 1978 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED]
Dek. Tübingen;

mit Wirkung vom 1. Oktober 1978 Pfarrer [REDACTED], an der Klinik-
pfarrstelle II in [REDACTED];

mit Wirkung vom 1. November 1978 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED]
Dek. Degerloch, vorzeitig aus Gesundheitsgründen (künftig in [REDACTED]).

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

am 1. Mai 1978 Dekan i. R. [REDACTED], früher [REDACTED]

am 15. Mai 1978 Pfarrer i. R. [REDACTED], früher Pfarrer in [REDACTED], Dek. Böblingen;

am 15. Mai 1978 Pfarrer i. R. [REDACTED], früher Pfarrer in [REDACTED],
Johanneskirche, Dek. S-Zuffenhausen.

PTZ hat neue Rufnummer

Das Pädagogisch-Theologische Zentrum, Hasenbergsteige 31, 7000 Stuttgart 1, hat ab sofort die Rufnummer 07 11 / 60 30 02.

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9—11 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats — soweit noch vorrätig — bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Fernsprecher (07 11) 21 49—1.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

BLZ 600 500 00 Nr. 1531 Landesbank Stuttgart, BLZ 600 501 01 Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart, Nr. 9050 — 708 Postscheckamt Stuttgart, BLZ 600 800 00 Nr. 9 018 906 Dresdner Bank Stuttgart, BLZ 600 700 70 Nr. 12/2118 Deutsche Bank Stuttgart, BLZ 600 200 30 Nr. 500 Württ. Bank Stuttgart.

Druck: Chr. Belsler, Stuttgart